

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt

Datum: 13. Juli 2023

Vollzug der Wassergesetze

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als untere Wasserbehörde folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich: Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Ausgenommen ist die Bundeswasserstraße Elbe.

Beschränkung der Wasserentnahmen aus den oberirdischen Gewässern:

1. Die Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt, soweit dafür keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorliegt.
2. Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme vor, gelten deren Nebenbestimmungen.
3. Zusätzlich zu Ziffer 1. wird für fließende Gewässer die Wasserentnahme mit Handgefäßen zum Zweck der Bewässerung untersagt. Ausgenommen sind die Vereinigte Weißeritz und der Lockwitzbach.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 15. Oktober 2023.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. wird angeordnet.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDE81XXX

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Sitz: Grunaer Str. 2 · 01069 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 01

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Pirnaischer Platz
Sprechzeiten:
Mo: 9 - 12 Uhr
Di, Do: 9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
umweltamt@Dresden.de

stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

...

Begründung:

I.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie schreibt in seinem Hydrologischen Wochenbericht vom 4. Juli 2023, dass an den meisten ausgewerteten Stationen der monatstypische Niederschlag im Juni nicht erreicht wurde. Das Niederschlagsdefizit, welches sich seit Beginn des Abflussjahres (1. November 2022) ausgebildet hat, liegt bei 1 bis 19 %. Es wird eingeschätzt, dass die für die kommenden Tage vorhergesagten Niederschläge die Wasserführung in den Fließgewässern nur leicht und kurzfristig ansteigen lassen.

Diese Einschätzung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestätigt sich auch im Dresdener Stadtgebiet. Hier prüften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewässerunterhaltung die Situation der Gewässer zweiter Ordnung regelmäßig.

An fast allen Beobachtungspunkten wurde eine unter dem Mittel liegende Wasserführung festgestellt. Die überwiegende Zahl der Beobachtungspunkte an diesen Gewässern wies wegen der geringen Niederschläge seit März lediglich eine niedrige bzw. eine Wasserführung zwischen Niedrig- und Mittlwasser auf. Einige Gewässerabschnitte, beispielsweise am Leubnitznach oberhalb des Heiligen Borns, am Nautelweg Abzugsgraben, an der Mündung des Nöthnitzbaches, am Ruhlandgraben und am Weidigtbach waren die Gewässer bereits trocken. Der Blasewitz-Grunauer Landgraben führte im Unterlauf nur noch sehr wenig Wasser.

Der Mai war in Sachsen zu kalt, deutlich zu trocken und überdurchschnittlich sonnig. Die Monatsmitteltemperatur betrug 12,7 °C (13,2 °C)¹. Mit einem Gebietsniederschlag von 18,6 mm (64,6 mm)¹ erreichte die Monatssumme nur 29 % des vieljährigen Mittelwertes. Damit war der Monat der zweittrockenste Mai seit Beginn der Wetteraufzeichnungen 1881. (Quelle: gewässerkundlicher Monatsbericht Mai 2023 des LfULG)

In den nächsten Tagen bleibt es weitestgehend trocken und auch der vorhergesagte Niederschlag wird kaum Einfluss auf das Abflussgeschehen haben. Mit der andauernden niederschlagsarmen Witterung wird die Wasserführung in den sächsischen Fließgewässern weiter zurückgehen und die Niedrigwassersituation verschärfen.

II.

a) Für diese Allgemeinverfügung ist die Landeshauptstadt Dresden als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden für den Vollzug des WHG und des SächsWG² liegt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 SächsWG vor. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und § 1 SächsVwVfZG³. Als Geltungsbereich sind die oberirdischen Gewässer im Stadtgebiet Dresden festgelegt.

b) Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Demnach ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 S. 1 WHG sicherzustellen.

b1) Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG sind für die Untersagungen von Wasserentnahmen gemäß den Ziffern 1. und 2. gegeben.

Die kritische Situation des Wasserhaushalts im Stadtgebiet Dresden ist unter Abschnitt I. der Begründung bereits beschrieben. Zur Verbesserung des Ist-Zustandes und zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen

¹ Die in Klammern stehenden Werte sind jeweils die vieljährigen Mittelwerte für den Monat Mai der internationalen Referenzperiode 1991-2020

² Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

³ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

gungen des Wasserhaushalts ist es geboten, geeignete Maßnahmen zur flächendeckenden, bestmöglichen Stabilisierung der Wasserführung anzuordnen. Die einzige geeignete Maßnahme ist die vorübergehende Untersagung von Wasserentnahmen aus den oberirdischen Gewässern, die in Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ohne wasserrechtliche Erlaubnis erfolgen. Diese Entnahmen erfolgen diffus, verteilt auf alle Gewässer und sind hinsichtlich Entnahmemenge, -dauer und -häufigkeit nicht bekannt und behördlich nicht steuerbar, haben aber erheblichen Einfluss auf die ohnehin geringe Wasserführung.

Gestützt wird die Untersagung der Wasserentnahmen auch durch die begrenzenden Regelungen des § 33 WHG (Erhalt einer Mindestwasserführung), des § 26 Abs. 1 WHG (Eigentümer- und Anliegergebrauch) und des § 16 Abs. 1 und 4 SächsWG (Gemeingebrauch).

Nach § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung). Es wird eingeschätzt, dass, abgesehen von den Witterungsfaktoren, die Wasserentnahmen in Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs in der Summe ein wesentlicher Faktor für Unterschreitungen der Mindestwasserführung in den städtischen Gewässersystemen sind.

§ 26 Abs. 1 WHG regelt, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Gemäß § 26 Abs. 2 WHG gilt Abs. 1 auch für Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Durch Landesrecht, hier: durch das SächsWG, ist nichts anderes bestimmt.

In der derzeitigen Situation sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch nicht gegeben, so dass diese Wasserentnahmen per Gesetz bereits verboten sind. Dies gilt sowohl für Entnahmen mittels Pumpe, als auch mit Handgefäßen. Eine Erlaubnis würde derzeit nicht erteilt werden können. Die getroffene Anordnung konkretisiert dieses Verbot.

Das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen wie Eimern oder Gießkannen ist an natürlichen Gewässern Teil des Gemeingebrauchs (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG), soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und insbesondere eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. In der derzeitigen Situation sind derartige Beeinträchtigungen vorauszusehen, so dass auch der Gemeingebrauch einzuschränken ist. Dies ist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG auch zulässig.

Eine gleichwertige Alternative zur Untersagung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs für Wasserentnahmen besteht nicht.

b2) Die angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wie unter b1) erläutert, ist sie geeignet und erforderlich und sie ist auch angemessen.

Die Untersagung umfasst das unbedingt erforderliche Maß. Unter Ziffer 2. wurde entschieden, die Versiegelung der Wasserentnahme mit Handgefäßen auf fließende Gewässer und den Zweck der Bewässerung zu beschränken. Außerdem wurden die Vereinigte Weißeitz sowie der Lockwitzbach vom Verbot unter Ziffer 2. ausgenommen, da dort derzeit die Wasserführung für den Gemeingebrauch noch ausreichend ist.

Das Interesse, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch Abpumpen von Wasser uneingeschränkt auszuüben und den Garten bzw. Rasen mit Bachwasser zu bewässern, muss in der jetzigen Situation gegenüber dem Schutz der Gewässer und des Wasser- und Naturhaushalts zurückstehen. Gleichermaßen gilt an den kleinen Fließgewässern für das Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen.

Die gewählte Befristung orientiert sich am Ende der diesjährigen Gartensaison. Soweit sich bereits früher eine Entspannung der Niedrigwassersituation einstellt und in den Gewässern wieder eine stabile Wasserführung oberhalb Niedrigwasser zu beobachten ist, wird das Entnahmeverbot bereits früher widerrufen und der Widerruf öffentlich bekannt gegeben.

c) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO⁴. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und deren Bestandskraft weiterhin Wasserentnahmen über Pumpvorrichtungen durch Eigentümer und Anlieger erfolgen würden – mit unvertretbaren gewässerschädlichen Auswirkungen. Gleiches gilt für die Entnahmen mit Handgefäßen. Die Folge wäre eine Verminderung der ohnehin geringen Wasserführung, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Erwärmung des wenigen Wassers, Sauerstoffmangel und -zehrung) und letztendlich eine zunehmende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die derzeit nicht verträglichen Wasserentnahmen beeinträchtigen demnach das öffentliche Schutzgut Gewässer. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der Eigentümer und Gewässeranlieger an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise:

- An der Bundeswasserstraße Elbe ist der Anliegergebrauch gemäß § 26 Absatz 3 WHG per Gesetz bereits ausgeschlossen.
- An künstlich errichteten Gewässern (z. B. Kiesseen, Flutgraben) besteht per Gesetz kein Anliegergebrauch (§ 26 WHG) und kein Gemeingebrauch (§ 16 SächsWG).
- Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.

Wolfgang Socher
Leiter des Umweltamts

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist